

# Den Aufbruch gestalten

Erste Schritte:  
Auf dem Weg  
zu neuen  
Pfarreien  
im Bistum  
Magdeburg

Arbeitshilfen

# Inhalt

	Seite
Wort des Bischofs	4
Dekret zur Errichtung von Gemeindeverbänden	5
Auf dem Weg zu neuen Pfarreien – Zeitplan	6
Errichtung der Gemeindeverbände in mehreren Phasen	8
Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbands	10
Hinweise zur Entwicklung einer Pastoralvereinbarung	16
Hinweise zum Personaleinsatz in Gemeindeverbund	18
Hinweise zur Qualifizierung von Gemeindeverbandsleitern	20
Hinweise zu Schlüsselzuweisungen	23
Hinweise zur Bewertung und Nutzung von Immobilien	24
Hinweise zu Verwaltungs-Fragen in Gemeindeverbänden	24
Häufig gestellte Fragen	27

Liebe Schwestern und Brüder,

Seit über einem Jahr gibt es konkrete Überlegungen zur Umstrukturierung der Gemeinden.

Voten aus den Gemeinden und Dekanaten wurden durch eine Teilprojektgruppe weiterbedacht, zu den Gemeinden rückgekoppelt, mit einzelnen von ihnen besprochen und mir zur Entscheidung vorgelegt.



Am 4. September 2005 habe ich auf der Huysburg nun den Plan in Kraft gesetzt, der 44 Gemeindeverbände in unserem Bistum vorsieht. Diese Gemeindeverbände stehen im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Pastoralen Zukunftsgesprächs, deren Umsetzung damit beginnt.

Die Gemeinden eines Verbundes – so mein Wunsch und Auftrag – planen nun in Verbindung mit der Bistumsleitung ihre gemeinsame Zukunft, schließen konkrete Vereinbarungen ab und beginnen – wenn sie nicht schon längst begonnen haben – zu kooperieren. Ziel ist dabei, die Gemeindeverbände im Laufe der kommenden Jahre zu neuen Pfarreien weiter zu entwickeln.

Mit dieser Broschüre liegt Ihnen, die Sie für Ihre Gemeinden als Haupt – und Ehrenamtliche Verantwortung tragen, ein „Informationspaket“ mit entsprechenden Hilfen und Anleitungen vor. Für die Entwicklung einer Pastoralvereinbarung – das Herzstück der künftigen Gemeindeverbände – wird es noch detaillierte Anregungen geben.

Warum errichten wir überhaupt die Gemeindeverbände?

Was bedeutet das pastoral?

Wir wollen uns von bestimmten Entwicklungen nicht lähmen oder überrollen lassen, sondern äußere Bedingungen dafür schaffen, innerhalb derer und mit denen wir weiterhin lebensfähig sind und in lebendigen Gemeinden das Evangelium Jesu Christi bezeugen können.

Gemeinsam wollen wir weiter suchen und fragen, wozu Gott uns als Kirche heute ruft.

Magdeburg, im September 2005

+ Dr. Gerhard Feige,  
Bischof



Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg

### **Dekret zur Errichtung von Gemeindeverbänden**

Am 07. Februar 2004 hat Bischof Leo den Auftrag zur Umsetzung der Beschlüsse des Pastoralen Zukunftsgesprächs erteilt.

Daraufhin wurden in Gemeinden und Dekanaten Voten zur Bildung von Gemeindeverbänden erarbeitet.

Am 07. April 2005 legte mir die zuständige Gesamtprojektleitung einen auf der Basis dieser Voten entwickelten Vorschlag vor.

Nach gründlicher Überprüfung habe ich entschieden, dass es im Bistum Magdeburg 44 Gemeindeverbände geben soll, und setze den Plan zu deren Errichtung in Kraft.

Huysburg am 04. September 2005

+ *Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige  
Bischof



*H. K. Harmansa*

Dr. H.- Konrad Harmansa  
Notar

#### **Anlagen**

1. Auf dem Weg zu neuen Pfarreien
2. Gemeindeverbände im Bistum Magdeburg

## Auf dem Weg zu neuen Pfarreien – Zeitplan

Zeitplan	Schritte
09 / 2005	Der Plan der <b>Gemeindeverbände</b> (GV) wird vom Bischof in Kraft gesetzt.
Herbst 2005	Mehr als zwanzig potentielle <b>Gemeindeverbands-Leiter</b> sind gefunden und die Qualifizierung beginnt.
	<b>Die übrigen GV werden ausgeschrieben</b> , um Gemeindeverbandsleiter für diese zu finden.
Ab 10 / 2005 bis 08 / 2006	Nachdem ein GV-Leiter benannt ist, schließen die Gemeinden eines künftigen GV umgehend eine <b>Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbands</b> , die u.a. die Art und Weise der Zusammenarbeit der Gemeinde-Gremien (PGR, KV) regelt.
Herbst 2005 bis Sommer 2006	Die <b>GV werden vom Bischof errichtet</b> , wenn zusammen mit dem GV-Leiter die Vereinbarung zur GV-Bildung getroffen worden ist.  Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen werden mit entsprechenden <b>Beauftragungen</b> versehen.
2005 - 2007	Die beteiligten Gemeinden bereiten eine <b>Pastoralvereinbarung</b> vor, die nach Unterzeichnung durch die beteiligten Gemeindevertreter und nach Genehmigung durch den Bischof in Kraft tritt.
2006 - 2008	Im GV wird die <b>gemeinsame pastorale Praxis</b> entsprechend den Vorgaben der Pastoralvereinbarung eingeübt.
2008 / 2009	Die Kooperation im GV wird nach zwei Jahren <b>überprüft</b> und ggf. verbessert.
2008 / 2009	Die <b>neue Pfarrei wird vorbereitet</b> . Die Kirchenvorstände des GV stellen den entsprechenden Antrag an den Bischof.
bis 2010	Die neue <b>Pfarrei wird errichtet</b> .

## Unterstützung auf Bistums-Ebene

s. Dekret S. 5 und Übersicht Errichtung der Gemeindeverbände in mehreren Phasen S. 8 ff.

s. Übersicht auf S. 8  
Fortbildungs-Programm für potentielle GV-L s. S. 20 ff.

Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung von Gemeindeverbänden s. S. 10 ff.

Die AG Gemeindeberatung macht Angebote zur Unterstützung für die Gemeindeverbandsräte.  
Das Bischöfliche Ordinariat bietet Unterstützung der Kirchenvorstände an.

Das Bischöfliche Ordinariat / Seelsorgeamt stellt eine Arbeitshilfe zur Verfügung, die die Entwicklung der Pastoralvereinbarung erleichtert.  
Die AG Gemeindeberatung macht Angebote zur Unterstützung der entsprechenden Arbeitsschritte in den Gemeindeverbandsräten.

Verbände und Einrichtungen im Gesamt-Bistum und in einzelnen Regionen unterstützen pastorale Aktivitäten, z.B. im Bereich der Erwachsenenbildung.

Dazu wird vom Bischöflichen Ordinariat / Seelsorgeamt eine Arbeitshilfe zur Verfügung gestellt werden.  
Die AG Gemeindeberatung wird ggf. den Prozess unterstützen.

Das Bischöfliche Ordinariat stellt eine Unterstützung zur Verfügung.

Der Bischof stellt das entsprechende Dekret aus.

# Errichtung der Gemeindeverbände in mehreren Phasen

## 1. Phase: Errichtung der Gemeindeverbände im Herbst 2005

1. Aschersleben – Alsleben - Güsten
2. Ballenstedt – Gernrode – Harzgerode
3. Bernburg – Ilberstedt - Nienburg
4. Bitterfeld – Gräfenhainichen - Holzweißig – Sandersdorf
5. Blankenburg – Hasselfelde
6. Burg – Gommern – Loburg
7. Dessau – Aken – Oranienbaum
8. Genthin – Kirchmöser – Tuchheim – Ziesar
9. Halberstadt: St. Andreas - St. Katharina und Barbara – Adersleben  
– Gröningen
10. Halle-Nord: Hl. Kreuz - St. Norbert – Halle Dölau – Löbejün – Ostrau – Wettin  
– Zappendorf
11. Halle-Süd: Dreieinigkei – St. Marien – Gröbers
12. Huysburg – Badersleben – Schwanebeck
13. Magdeburg-Mitte: St. Sebastian – St. Norbert – St. Adalbert  
– St. Johannes Baptist
14. Magdeburg Nord: St. Agnes – St. Josef – St. Mechthild
15. Magdeburg Ost-Biederitz: St. Andreas – Hl. Kreuz – St. Petri
16. Naumburg – Bad Kösen – Freyburg – Laucha - Osterfeld
17. Quedlinburg – Hedersleben – Thale
18. Querfurt – Nebra – Röblingen
19. Salzwedel – Apenburg - Arendsee – Dähre – Kalbe
20. Sangerhausen – Allstedt – Rossla – Stolberg – Wippra
21. Schönebeck – Calbe – Groß Rosenberg
22. Tangermünde – Klietz – Steckelsdorf
23. Torgau – Belgern – Dommitzsch – Schildau
24. Zeitz – Droyßig – Theißen - Tröglitz

## **2. Phase: Errichtung der Gemeindeverbände von Februar 2006 bis Sommer 2006**

1. Bad Liebenwerda - Falkenberg – Herzberg – Mühlberg – Schlieben – Uebigau
2. Delitzsch – Bad Düben – Eilenburg – Lehelitz – Löbnitz - Schkeuditz
3. Gardelegen – Beetzendorf – Klötze – Mieste - Oebisfelde
4. Haldensleben – Calvörde – Eichenbarleben – Groß Ammensleben  
– Weferlingen – Wolmirstedt
5. Halle-Mitte: Propstei – St. Mauritius und Paulus - Hohenturm
6. Hettstedt – Gerbstedt – Helbra – Klostermansfeld - Sandersleben – Siersleben
7. Köthen – Görzig – Osternienburg
8. Lauchhammer – Elsterwerda – Hohenleipisch – Ortrand
9. Lutherstadt Eisleben – Hedersleben – Hergisdorf – Sittichenbach
10. Lutherstadt Wittenberg – Annaburg - Bad Schmiedeberg – Elster – Holzdorf  
– Jessen – Kemberg – Piesteritz – Zahna
11. Magdeburg-Süd: St. Marien – St. Maria Hilfe der Christenheit
12. Merseburg : St. Norbert – St. Ulrich – Bad Dürrenberg – Bad Lauchstädt  
– Braunsbedra – Großkayna – Langeneichstädt – Leuna – Müheln  
– Schkopau
13. Oschersleben – Eisleben – Großalsleben – Hadmersleben – Hamersleben  
– Hötensleben – Klein Oschersleben – Sommerschenburg – Völpke
14. Wanzleben – Barendorf – Langenweddingen – Meyendorf
15. Weißenfels – Hohenmölsen – Lützen
16. Wernigerode – Elbingerode - Hessen - Ilsenburg – Osterwieck – Zilly

## **3. Phase: Errichtung der Gemeindeverbände nach Sommer 2006**

1. Roßlau – Coswig – Zerbst
2. Staßfurt – Egelu – Hecklingen - Westeregeln – Wolmirsleben
3. Stendal – Bismark – Giesenslage – Goldbeck – Meßdorf – Osterburg  
– Seehausen – Tangerhütte
4. Wolfen - Zörbig



*Der folgende Text macht verbindliche Vorgaben für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbunds und ist an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen.*

## **Vorlage für die**

# **Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbunds zwischen den Gemeinden**

**A,**

**B,**

**C,**

**D,**

**E**

(im Folgenden: Pfarreien).

[Ggf. ist der Vereinbarung ein Antrag auf Veränderung von bisher geltenden Gemeindegrenzen (Neu-Zuordnung einzelner Orte bzw. Orts-Teile) anzufügen. Denn im Zusammenhang mit der Errichtung des Gemeindeverbunds durch den Bischof soll auch die Feinstrukturierung geregelt werden.]

### **Präambel:**

Wir wagen gemeinsam den Aufbruch: Wir passen die überkommenen Strukturen den veränderten Gegebenheiten an und sorgen dafür, dass Strukturen und Zuständigkeiten den Aufgaben des Bistums entsprechen (PZG-Dokument - Den Aufbruch gestalten, Ziff. 4.).

Mit dem Ziel, den Lebensraum katholischer Christen in der Grundform einer Gemeinde den veränderten Gegebenheiten anzupassen und dabei die Rahmenbedingungen zur Realisierung der kirchlichen Grundvollzüge Diakonia, Martyria und Liturgia im Sinne einer missionarischen Pastoral zu verbessern, schließen sich die o. g. Kirchengemeinden zusammen. Dieser Zusammenschluss ist notwendiger Zwischenschritt zur Errichtung einer neuen Pfarrei auf dem Gebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Kirchengemeinden.

## **§ 1 Anliegen**

I. Die Pfarreien schließen sich zur Koordinierung der gesamten Pastoral und zur verbindlichen Kooperation in einem einheitlichen Seelsorgebereich zu einem Gemeindeverbund zusammen.

II. Der Gemeindeverbund ist ein pastoraler Zusammenschluss; er hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die einzelnen Pfarreien, die diesen Gemeindeverbund bilden, bleiben weiterhin rechtlich selbständige Rechtspersonen.

III. Der Gemeindeverbund soll in absehbarer Zeit zu einer neuen Rechtspersönlichkeit werden – zu einer Pfarrei, die aus mehreren Gemeinden besteht.

## **§ 2 Aufgaben**

Der Gemeindeverbund hat die Aufgabe, das Leben im Glauben zu fördern und Formen einer fruchtbaren Zusammenarbeit der Pfarreien für eine missionarische Pastoral in ihrem Lebensraum zu suchen und zu verwirklichen. In gemeinsamer Arbeit bemüht er sich darum,

- das Leben miteinander und mit anderen zu teilen (Diakonia),
- einander und anderen das Leben aus dem Glauben zu bezeugen (Martyria),
- miteinander und mit anderen das Leben aus dem Glauben zu feiern (Liturgia),

In diesem Bemühen weiß er sich den ökumenischen Partnern am Ort verbunden.

## **§ 3 Leitung des Gemeindeverbundes**

Der leitende Pfarrer des Verbundes (kurz: Gemeindeverbunds-Leiter) leitet den Gemeindeverbund und jede der an diesem beteiligten Pfarreien. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Pastoral vor Ort. Er ist den Mitarbeiter/-innen gegenüber weisungsbefugt und aufsichtsverpflichtet (vgl. PZG – Den Aufbruch gestalten Ziff. 4.1.2.).

## **§ 4 Gremien des Gemeindeverbundes**

I. Die Gremien des Gemeindeverbundes unterstützen den Gemeindeverbunds-Leiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

II. Gremien des Gemeindeverbundes sind

- der Gemeindeverbundsrat (GVR),
- die Verbundssitzung der Kirchenvorstände,
- die pastorale Mitarbeiterkonferenz.

III. Die Arbeit dieser Gremien unterliegt den folgenden Bestimmungen und dem Diözesanen Recht.

## **§ 5 Der Gemeindeverbundsrat**

I. Die Pfarrgemeinderäte der Pfarreien bilden einen Gemeindeverbundsrat (GVR). Die Mitglieder dieses Gemeindeverbundsrates sind die jeweils in die Pfarrgemeinderäte gewählten, berufenen und delegierten Mitglieder sowie die Pfarrgemeinderats-Mitglieder kraft Amtes. Der Gemeindeverbundsrat nimmt sämtliche Aufgaben der beteiligten Pfarrgemeinderäte wahr und ersetzt die Arbeit der einzelnen, am Gemeindeverbundsrat beteiligten Pfarrgemeinderäte.

II. Die Vorstände der beteiligten Pfarrgemeinderäte wählen in gemeinsamer Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin des Gemeindeverbundsrates; der leitende Pfarrer des Gemeindeverbundes ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand des Gemeindeverbundsrates.

III. Im Übrigen und unter Beachtung des Vorranges vorgenannter Vorschriften gelten die Bestimmungen der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung für den Gemeindeverbundsrat in entsprechender Anwendung.<sup>1</sup>

IV. Der Gemeindeverbundsrat ist wesentlich für die Koordinierung der gesamten Pastoral und des Informationsaustausches innerhalb des Gemeindeverbundes zuständig; er trägt für den Erhalt bewährter und die Entwicklung neuer pastoraler Angebote Sorge.

Der GVR überprüft die vom Bischöflichen Ordinariat vorgelegte Übersicht „Strukturen und Zuständigkeiten“ für ihren Bereich und entwickelt sie weiter.

V. Der GVR wird im Lauf der nächsten beiden Jahre eine Pastoralvereinbarung erarbeiten (vgl. die dazu erstellte Arbeitshilfe) und sie dem Bischof zur Genehmigung vorlegen.

## **§ 6 Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände**

I. In der Verbundssitzung der Kirchenvorstände tagen alle Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung.

II. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Gemeindeverbundes im kirchlichen und weltlichen Rechtskreis ist die Verbundssitzung der Kirchenvorstände nicht das den Gemeindeverbund vertretende Organ. Der Gemeindeverbund kann nicht als solcher im eigenen Namen im Rechtsverkehr auftreten.

---

<sup>1</sup>Vgl. § 13, Abs. 1-3 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg vom 01. 02. 2004

Die Interessen des Gemeindeverbundes im allgemeinen Rechtsverkehr werden durch die Kirchengemeinde des Sitzes des Gemeindeverbundsleiters im eigenen Namen wahrgenommen.

Dabei ist sie den anderen Gemeinden entsprechend den Aussagen dieser Vereinbarung rechenschaftspflichtig.

III. Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände erörtert und beschließt über die finanziellen und wirtschaftlichen Belange des Gemeindeverbundes. Sie trägt für einen ordnungsgemäßen Ausgleich der Gelder Sorge, die für gemeinsame Aktivitäten verauslagt wurden.

IV. Bei Abstimmungen der Verbundssitzung der Kirchenvorstände hat jeder Kirchenvorstand eine Stimme. Die Meinungsbildung innerhalb eines jeden Kirchenvorstandes erfolgt entspr. § 16 Abs. II des Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistums Magdeburg vom 11. März 1997.

V. Darüber hinaus behandelt die Verbundssitzung der Kirchenvorstände mit dem Ziel des Zusammenwachsens der beteiligten Kirchengemeinden auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in gemeinsamer Sitzung sämtliche Tagesordnungspunkte, deren Behandlung und Entscheidung einer einzelnen Kirchengemeinde und deren Kirchenvorstand obliegen. Die Erörterung findet unter allen Mitgliedern der Verbundssitzung der Kirchenvorstände statt. Entscheidungs- und damit abstimmungsberechtigt sind aber lediglich die Mitglieder desjenigen Kirchenvorstandes, deren Angelegenheiten betroffen sind.

VI. Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg vom 11. März 1997 gilt uneingeschränkt. Die gemeinsamen Angelegenheiten des Gemeindeverbundes werden de jure als Angelegenheiten der Kirchengemeinde des Sitzes des Gemeindeverbundsleiters behandelt; diese ist ggf. für die Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zuständig. Umsätze sind von dieser Gemeinde gegenüber der Verbundssitzung einzeln auszuweisen.

VII. Die Verbundssitzung macht sich im Laufe eines Jahres gegenseitig die Vermögenswerte der beteiligten Pfarreien transparent. Daraufhin entwickelt sie Vorschläge für die Perspektivplanung im Gemeindeverbund. Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, setzen die Zustimmung der Verbundssitzung voraus.

## **§ 7 Pastorale Mitarbeiterkonferenz**

I. Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/-innen - Gemeindeverbunds-Leiter, weitere Pfarrer (Kooperatoren mit dem Titel Pfarrer), Vikare, Gemeindeferent/-innen und Diakone) sind die Mitglieder der pastoralen Mitarbeiterkonferenz. Die Konferenz soll grundsätzlich jede Woche stattfinden. Die hauptberuflichen pasto-

ralen Mitarbeiter sind zur Teilnahme verpflichtet. In der Konferenz werden die anstehenden pastoralen Aufgaben beraten und entschieden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um regionale oder den gesamten Gemeindeverbund betreffende Angelegenheiten handelt. Dem leitenden Pfarrer kommt ein Vetorecht zu (vgl. PZG - Den Aufbruch gestalten Ziff. 4.1.2, Ziff. 4.1.3.2.).

II. Grundsätzlich ist die pastorale Mitarbeiterkonferenz gehalten, das Subsidiaritätsprinzip bei der Planung, Entscheidung und Umsetzung einzuhalten. Sie sucht nach Wegen, um ehrenamtliches Engagement zu wecken und zu stärken, Beauftragungen im Einzelfall zu erwirken und sonstige vorhandene Ressourcen und Potenziale zu entdecken und zu entfalten. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen treten dort für die Realisierung der Aufgaben ein, wo die Möglichkeiten der einzelnen ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen enden (vgl. PZG - Den Aufbruch gestalten Ziff. 4.1.3.3.).

## **§ 8 Konkretisierende Bestimmungen**

I. Der Gemeindeverbundsrat ist berechtigt und verpflichtet, seine Aufgaben und Zuständigkeiten durch nähere Bestimmungen darzulegen. Insbesondere gehört hierzu die Erarbeitung eines Entwicklungskonzeptes, speziell einer Pastoralvereinbarung (s.o. § 5/6).

Der Gemeindeverbundsrat hat folgendes festgelegt: ...

II. Die Verbundssitzung der Kirchenvorstände ist berechtigt, ein eigenes Umlageverfahren zur Bewirtschaftung der erforderlichen gemeinsamen Mittel des Gemeindeverbundes zu beschließen.

Die Verbundssitzung hat folgendes beschlossen: ...

## **§ 9 Geltungsdauer dieser Vereinbarung**

I. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist abhängig von der Genehmigung durch den Diözesanbischof. Die Wirksamkeit beginnt mit Genehmigung.

II. Die Vereinbarung endet mit der Errichtung der neuen Pfarrei, spätestens am 31.12.2010.

III. Das Recht der Aufhebung oder Veränderung dieser Vereinbarung durch den Diözesanbischof wird durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt.

## **§ 10 Änderung der Vereinbarung**

Die Vereinbarung kann durch entsprechenden Beschluss der Verbundssitzung der Kirchenvorstände mit Einvernehmen des Gemeindeverbundsrates jederzeit geändert werden; § 9 gilt entsprechend.

[Die Vereinbarung ist zu unterzeichnen von

den Pfarrern,  
den stellvertretenden Kirchenvorständen,  
den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden der beteiligten Pfarreien]

..., den ...

# Hinweise zur Entwicklung einer Pastoralvereinbarung

## Eine gemeinsam getragene PASTORAL ist das A und O in den künftigen Gemeindeverbänden.

Die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbands ist ein erster notwendiger und juristischer Schritt, der die künftige Zusammenarbeit in den Gemeindeverbänden regelt.

Hand in Hand mit dem Abschluss dieser Vereinbarung und der zu erwartenden Inkraftsetzung der Gemeindeverbände durch den Bischof, soll die **Entwicklung einer Pastoralvereinbarung** gehen.<sup>1</sup>

Dies bedeutet, dass im Gemeindeverband mit Hilfe der Dokumentation des Pastoralen Zukunftsgesprächs im Bistum Magdeburg<sup>2</sup> eine Art

### „Pastorales Zukunftsgespräch auf Ortsebene“

durchgeführt wird.

Drei **Grundanliegen** bestimmen diesen Prozess der Gemeindeverbände:

1. Der Gemeindeverband ist der konkrete Ort, an dem Christen „der Hoffnung Raum geben“ (vgl. Leitbild des PZG).
2. Im Gemeindeverband werden die drei Grundvollzüge der Kirche: „Glaubenszeugnis“, „Liturgie“ und „diakonisches Handeln“ konkret gestaltet.
3. Im Gemeindeverband werden Perspektiven einer missionarische Pastoral entwickelt. Hier wird der „Aufbruch gewagt“.

### Auf dem Weg zu dieser Pastoralvereinbarung könnten drei große Schritte sinnvoll sein:

- Die Situation anschauen
- Gemeinsame Ziele finden
- Miteinander vereinbaren, wie diese Ziele umgesetzt werden können.

---

<sup>1</sup>Vgl. Vereinbarung zur Bildung von Gemeindeverbänden § 5. V., S. 12: Der GVR wird im Lauf der nächsten beiden Jahre eine Pastoralvereinbarung erarbeiten und sie dem Bischof zur Genehmigung vorlegen.

<sup>2</sup>Um Gottes und der Menschen willen – den Aufbruch wagen. Dokumentation des Pastoralen Zukunftsgesprächs im Bistum Magdeburg, hg. von A. Schleiner und R. Sternal, Benno-Verlag 2004

# Diese Schrittfolge wird hier in ihrem inhaltlichen Ablauf vorgestellt.

## 1. Die Situation anschauen

- Die „harten Fakten“ (Katholikenzahl, Personal-Finanzentwicklung, Anzahl der Kinder etc.) im Gemeindeverbund.
- Geistliche Deutung dieser Situation. Aus dem Umgang mit der Trauer (bzw. der Angst, Wut, Resignation etc.) kann sich der Blick weiten für die Chancen, die in den Veränderungen liegen.
- Die einzelnen Gemeinden bringen ihr eigenes Profil und ihre Spezifika in den Gemeindeverbund ein, um sich gegenseitig zu bereichern.

## 2. Ziele finden

Bei der Arbeit an Zielen geht es darum, sich gemeinsam einem Prozess der Verge-wisserung und Neuausrichtung zu unterziehen. Zu diesem Prozess gehört es, sich die Leitvorstellungen bewusst zu machen, die die einzelnen Gemeinden bisher un-bewusst bestimmt haben (unter den Begrenzungen der damaligen politischen Bedingungen: durchhalten; den Glauben bewahren; Zeugnis geben; den Glauben an die nächste Generation weitergeben; diakonisch wirken...). In der Auseinan-dersetzung mit den veränderten Bedingungen, unter denen sich das kirchliche Leben gestaltet, können dann die bisherigen Leitvorstellungen überprüft werden. Ggf. führt dies zu neuen Zielen, aus denen wiederum inhaltliche Schwerpunkte erwachsen (anderen den Glauben vorschlagen; die größere Öffentlichkeit wahr-nehmen; sich verantwortlich fühlen für die Gesellschaft...).

***„Wir wollen eine Kirche sein, die sich nicht selbst genügt... Einladend, offen und dialogbereit gehen wir in die Zukunft.“*** (Aus dem Leitbild des Pastoralen Zukunftsgespräches).

## 3. Die Ziele in die Praxis umsetzen

- In verschiedenen Bereichen werden Veränderungen der Praxis anstehen, z.B.:
  - - im Bereich der Verkündigung;
  - - im Bereich von Liturgie;
  - - im Bereich des diakonischen Handelns.
    - >> Das hat konkrete Auswirkungen auf die Pastoral in den Gemeinden, z.B. auf die Kinder- und Jugendpastoral, auf den Religionsunterricht usw.
    - >> Das erfordert eine vertiefte Schulung von Ehrenamtlichen.



Bei der Suche nach den Zielen und nach der Umsetzung können die Texte des Pastoralen Zukunftsgespräches (vor allem Leitbild, Martyria, Liturgia und Diakonia) eine Hilfe sein.

Methodische Anregungen für die Arbeit mit einzelnen Gremien und Gruppen sowie mit der gesamten Gemeinde werden Ihnen Anfang des nächsten Jahres gestellt. Diese Anregungen nehmen dann die Stelle der üblichen Handreichung zur österlichen Bußzeit („Fastenzeithandreichung“) ein.

Sie können sich dazu aber auch jetzt schon an das Seelsorgeamt wenden.

Unterstützung bieten auch die MitarbeiterInnen der Gemeindeberatung an. Wenden Sie sich in diesem Fall an die AG Gemeindeberatung (Leitung: Pfr. Magnus Koschig, Halle).

Schließlich wird als Anregung für eine Pastoralvereinbarung ein Formular entwickelt, das Ihnen zu gegebener Zeit zugesandt wird.

## Hinweise zum Personaleinsatz in den Gemeindeverbänden

Im Prozess, der zur Errichtung von Gemeindeverbänden führt - und auch nach deren Errichtung - werden personelle Veränderungen für Priester, Diakone und Gemeindeferent/innen zu erwarten sein. Es wird zu Neubesetzungen, Spezialbeauftragungen und Aufteilung der Arbeitszeit in verschiedene Bereiche kommen können.

An dieser Stelle soll nochmals auf schon bekannte Punkte hingewiesen werden, die für Gemeindeverbandsleiter und deren Mitarbeiter im priesterlichen Dienst gelten. Hinweise, die den Einsatz und die Qualifizierung der anderen hauptamtlich pastoralen Mitarbeiter/innen betreffen, werden zur Zeit noch erarbeitet.

1. Mehr als zwanzig Gemeindeverbände können sehr bald gegründet werden, da für diese schon Leiter gefunden sind. Der größere Teil von ihnen wurde in der letzten Zeit bzw. in den vergangenen drei Jahren mit der Leitung einer der Pfarreien des künftigen Gemeindeverbandes beauftragt. Dort, wo sich die Größe des künftigen Gemeindeverbandes im Vergleich zum bisherigen Verantwortungsgebiet nicht oder nur unwesentlich verändern wird, wird auch ein Mitbruder die Leitung übernehmen können, der schon längere Zeit

in dieser Gemeinde tätig ist. Ähnliches gilt von Pfarreien, die von Ordenspriestern geleitet werden. In einigen wenigen Fällen waren persönliche Umstände (Gesundheit, zusätzliche Aufgaben u.ä.) zu berücksichtigen.

2. In einem Gemeindeverbund können neben dem Pfarrer, der als Gemeindeverbundsleiter eingesetzt ist, noch ein oder mehrere weitere Pfarrer tätig sein. Diese werden zu Kooperatoren ernannt und tragen weiterhin den Titel Pfarrer. Der Kooperator soll im Sinne der Canones 545-550 CIC 1983 Mitarbeiter des Gemeindeverbundsleiters sein und als „Teilhaber an seiner Sorge im gemeinsamen Überlegen und Bestreben im pastoralen Dienst arbeiten“ (vgl. can. 545 §1). Im CIC wird der Kooperator Pfarrvikar genannt. Die Mitarbeit von weiteren Priestern - Vikaren, Pfarrern i.R. und Subsidiaren – in einem Gemeindeverbund gestaltet sich nach den bekannten Regeln und Bestimmungen.
3. Die Stellenbesetzung von Gemeindeverbundsleitern und Pfarrern, die als Kooperatoren tätig sein werden, soll sich so gestalten: Die Stellen für die Gemeindeverbundsleiter und Kooperatoren in den künftigen Gemeindeverbänden, die neu besetzt werden müssen oder sollen, werden ausgeschrieben. Nachdem die Bewerbungen geprüft wurden, entscheidet der Bischof über die Besetzung der Stellen. Ist diese Entscheidung gefallen, bittet der Bischof im zweiten Schritt die bisherigen Stelleninhaber, auf die Pfarrei zu verzichten. Anschließend werden die Gemeindeverbundsleiter als Pfarrer und Pfarradministrator in den Pfarreien des neuen Gemeindeverbundes ernannt. Zeitgleich werden auch die Kooperatoren ernannt. Grundlage dieser Vorgehensweise ist der can. 1748 CIC.

# Hinweise zur berufsbegleitenden Qualifizierung der Leiter von Gemeindeverbänden

## Vorbemerkung:

Ein Konzept für die Qualifizierung von Gemeindeverbandsleitern wurde bereits erarbeitet, da im November dieses Jahres ein erster Kurs beginnen wird. Qualifizierungskonzepte für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen, die als Kooperatoren, Diakone, Gemeindeferent/innen – gegebenenfalls auch mit einer speziellen Beauftragung – arbeiten werden, sind noch in Vorbereitung.

Hier nun einige Hinweise, die sich auf die Qualifizierung der Gemeindeverbandsleiter beziehen:

## 1. Warum Qualifizierung?

Die Leiter von Gemeindeverbänden stehen vor ganz neuen und komplexen Herausforderungen. In ihrer Verantwortung liegt es, gemeinsam mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und den Gremien der Mitverantwortung den seelsorglichen Alltag in den Gemeindeverbänden so zu organisieren und zu gestalten, dass die Grundfunktionen gesichert und der Kernauftrag Jesu Christi, Sammlung und Sendung, erfüllt werden kann. Den Gemeindeverbandsleitern kommt darüber hinaus vor allem die Verantwortung zu, die Kirche vor Ort durch die anstehenden Veränderungen zu führen, die Arbeit und das Leben in den Gemeinden im Sinne des Pastoralen Zukunftsgesprächs kooperativ und missionarisch auszurichten und so die Zukunft der Kirche im Bistum Magdeburg nachhaltig zu sichern.

Die Leiter der Gemeindeverbände können dieser Verantwortung nur mit einem veränderten, gemeinsam getragenen Verständnis ihrer Rolle als Hirte und Seelsorger gerecht werden. Das zukünftige Aufgabenprofil bedarf der Klärung und der Vereinbarung untereinander sowie mit der Bistumsleitung. Vorhandene Kompetenzen müssen erweitert, Werkzeuge und Instrumente neu hinzu gewonnen werden.

Die Fortbildung bietet hierfür geeignete Kommunikations-, Trainings-, Praxis- und Reflexionsräume. Es werden erprobte Konzepte und Instrumente von Führen und Leiten vorgestellt, auf den Alltag und die eigene Erfahrung bezogen, eingeübt und hinsichtlich der Umsetzung und ihrer Wirkungen in der konkreten Praxis reflektiert.

Neben dem individuellen Lernen zielt die Fortbildung darauf ab, in enger Abstimmung mit der Bistumsleitung die Rolle des Presbyteriums als innerem Führungskreis der Ortskirche zu stärken und Ansatzpunkte für ein gemeinsames Verständnis und eine verbindliche Praxis von Führen und Leiten, eine neue Führungskultur im Bistum, zu finden und in einen Dialog zu bringen, an dessen Ende eine im

Bistum verankerte und getragene Theologie der Leitung stehen soll, in der die Bedeutung des Hirtenamtes im Kontext unserer Zeit ihren Niederschlag findet.

## 2. Wie ist ein Qualifizierungskurs aufgebaut?

Die Fortbildung wird in zwei geschlossenen Gruppen (Kursen) durchgeführt. Sie beginnt für beide Kurse gemeinsam am Pastoraltag 2005 (05.10.05). Kurs 1 startet dann unmittelbar mit dem Modul 1 im November 2005, Kurs 2 zeitversetzt im Mai 2006 (s. Termine und Orte).

Die Fortbildung umfasst fünf Bausteine (Module) im Umfang von jeweils drei Tagen, die sich über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erstrecken. Die Teilnehmer führen ein Praxisprojekt durch, das auf die Ausgestaltung des Verbundes in Kooperation mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und den Gremien der Mitverantwortung fokussiert ist. Die Teilnahme ist verpflichtend. Der Bischof stellt für die Zeit der Fortbildung die Teilnahme an den Priesterwerkwochen frei.

## 3. Welche Inhalte hat die Qualifizierung?

Die Inhalte der Qualifizierung ergeben sich aus fünf wesentlichen Aufgaben, die der Gemeindeverbandsleiter wahrzunehmen hat. Sie werden in den fünf folgenden Modulen bearbeitet:

1. Die Grundlagen von **Führen und Leiten** werden vertieft bzw. neu erlernt. Ein besonderer Akzent wird darauf liegen, wie Mitarbeiter/innen motiviert, geführt und begleitet werden können.
2. Der Gemeindeverbandsleiter wird **Orientierung geben** müssen. Deshalb werden Regeln für Kommunikation und Teamarbeit bewusst gemacht werden. Es wird dazu angeleitet, Zielperspektiven entwickeln zu können. Besonders in diesen Bereich gehören spirituelle Impulse, die Quelle für jede Orientierung sind.
3. Die Arbeit in einem Gemeindeverbund ist mit **Weggestaltung** zu vergleichen. Die Fähigkeiten, Prozesse und Strukturen analysieren und planen zu können, sowie solche einsetzen, aufbauen und überprüfen zu können, werden entwickelt werden.
4. Um **wirtschaftlich handeln** zu können, müssen auch Regeln für markt-, kunden- und ressourcenorientiertes Denken und Handeln erlernt werden.
5. Schließlich gilt es, den **Umgang mit Stress, Krisen und Konflikten** zu erlernen und entsprechende Ergebnisse und Erkenntnisse in weiteres Handeln einzubeziehen.

## Termine und Orte

Modul	Kurs 1		Kurs 2	
	Zeit	Ort	Zeit	Ort
Start*	05.10.05	Propstei	05.10.05	Propstei
Modul 1	23.-25.11.05	Roncalli-Haus	02.-04.05.06	Roncalli-Haus
Modul 2	21.-23.03.06	Roncalli-Haus	19.-21.09.06	Roncalli-Haus
Modul 3	04.-06.07.06	Roncalli-Haus	Jan./ Febr. 07	Roncalli-Haus
Modul 4	13.-15.11.06	Roncalli-Haus	Mai/ Juni 07	Roncalli-Haus
Modul 5	Febr./März 07	Roncalli-Haus	Sept./ Okt. 07	Roncalli-Haus
Abschluss	Sept./Okt. 07	Roncalli-Haus	Sept./ Okt. 07	Roncalli-Haus

\* Pastoraltag 2005

## Kursleitung

### *Dr. Bernhard Scholz*

Ordinariatsrat, Leiter der Abteilung Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Hauptabteilung Personal des Bischöflichen Ordinariats, M.-J.-Metzger-Str.1, 39104 Magdeburg, Tel. 0391/5961-264, Fax: 0391/ 5961-266.

### *Dr. Valentin Dessoy*

Dipl. Theologe, Dipl. Psychologe, Supervisor BDP Organisationsberater, Trainer, Geschäftsführer der Fa. Kairos-Coaching, Consulting, Training, Hinter der Kirche 5, 55129 Mainz, Telefon: 06131/922 402, Fax: 06131/922 403, E-Mail: info@kairos-cct.de.

## Teilnehmerbeitrag

Die Kosten für die Fortbildung übernimmt entsprechend der geltenden Ordnung für Fort- und Weiterbildung das Bischöfliche Ordinariat. Die Teilnehmer entrichten nur die Sachbezugswerte (etwa 100,- €); Fahrtkosten trägt der Gemeindeverbund.

## Auskunft und Anmeldung

Bischöfliches Ordinariat, Abt. Aus-, Fort- und Weiterbildung,  
Max-Josef-Metzger-Str.1, 39104 Magdeburg  
Tel. 0391/ 59 61-264, Fax 0391/ 59 61-266  
e-Mail: fortbildung@bistum-magdeburg.de

## Hinweise zu den Schlüsselzuweisungen an die Gemeindeverbände

Die finanzielle Ausstattung der Gemeindeverbände knüpft an die bisherige Praxis der Schlüsselzuweisungen an – sie wird aber nach neuen „Schlüsseln“ erfolgen.

Insgesamt wird auch im Jahr 2006 eine Summe von 1,5 Mill. € für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen. Diese Summe wird mit Hilfe von drei „Schlüsseln“ auf die Gemeinden umgelegt.



0,5 Mill. € werden mit Hilfe des Schlüssels „Katholikenzahl im Gemeindegebiet“ verteilt. Er berücksichtigt die Anzahl der Katholiken, genauer die Anzahl der vom Einwohnermeldeamt angegebenen Katholiken mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde. Um die Stadtgemeinden nicht einseitig gegenüber den Landgemeinden zu bevorzugen, wird die Katholikenzahl mit der Fläche des Gemeindegebiets verrechnet. Diese Zuweisung dient u.a. dazu, Fahrt- und Transportkosten zu finanzieren.



Weitere 0,5 Mill. € werden mit Hilfe des Schlüssels „Gemeinderäume“ aufgeteilt. Er berücksichtigt die Größe der pastoral genutzten Räume in der Gemeinde. Auf diese Weise sollen die Betriebskosten für die Gemeinderäume gefördert werden.



Die letzten 0,5 Mill. € werden mit Hilfe des Schlüssels „Gemeindepastoral“ berechnet. Grundlage ist die Katholikenzahl in den Gemeinden. Dadurch sollen pastorale Projekte bzw. Aktivitäten in der Gemeinde bzw. im Gemeindeverbund finanziert werden.

Die Schlüsselzuweisungen werden auch in den Gemeindeverbänden den einzelnen Gemeinden angewiesen – mit einer Ausnahme: Die dritte Teilsumme, die für pastorale Projekte bzw. Aktivitäten vorgesehen ist, wird den Gemeindeverbandsleitern für gemeinsames pastorales Tun zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung dieser Mittel sollen sich die Gremien des Gemeindeverbands verständigen. Die Gemeindeverbandsleiter sind den einzelnen Gemeinden im Verbund für die Verwendung der einkommenden Mittel nachweislichpflichtig.

Um die Haushaltsplanung für die einzelnen Gemeinden zu erleichtern, wird ihnen im Herbst 2005 die vorläufige Berechnung der Zuweisung 2006 vorgelegt. Bei Unstimmigkeiten sind dann noch Rückmeldungen und ggf. Korrekturen möglich.

## Hinweise zur Bewertung und Nutzung von Immobilien

Die Entwicklungen in den Gemeindeverbänden werden möglicherweise auch Konsequenzen für den Immobilien-Bestand der neuen Pfarreien haben. Vorgesehen ist in nächster Zeit eine Immobilienbewertung auf Bistumsebene.

Dabei soll es gehen um

- Bewertung des Erhaltungszustandes der Gebäude mit Gesamtkosten-ermittlung und Prioritäten (Bestands- und Schadenserfassung)
- Erfassung des Flächenangebotes
- Bewertung des Flächenbedarfes anhand der Gemeindegröße/-aktivität
- Verwertungs- und Umnutzungsanalysen für „überschüssigen“ Gebäudebestand
- Optimierung der Bestandsnutzung

## Hinweise zu Verwaltungsfragen in Gemeindeverbänden

### **Zusammenlegung der Verwaltung an zentraler Stelle unter Beibehaltung der eigenständigen Haushalte der Teilpfarreien**

Wenn Pfarreien sich zu einem Gemeindeverbund zusammenschließen, kann auch die Verwaltung der einzelnen Pfarreien zusammengelegt werden. Für jede Pfarrei muss jedoch weiterhin eine eigene Rechnung (Etat und Kirchenrechnung) geführt werden. Für die Rechnungslegung mit EDV (Quicken 2003) bedeutet dies, die bisherigen Rechnungsdateien aus den einzelnen Pfarreien auf einen gemeinsamen Computer zu übertragen bzw. mit Beginn eines neuen Haushaltsjahres (z.B. für 2006) für jede zu verwaltende Pfarrei (und auch Kindergärten usw.) einen eigenen Rechnungsmandanten anzulegen. Eine Anleitung dazu befindet sich im Handbuch (CD-ROM zur Quickenschulung Version 2.0.1).

## **Modelle der „gemeinsamen Kasse“ für Aufwendungen, die den GV als Gesamtheit betreffen; Vorschläge für Umlage- bzw. Verteilungsschlüssel und deren Verbuchung**

Durch die Bildung der Gemeindeverbände ergibt sich ein künftig enges und gemeinsames Handeln, auch in Bezug auf die Verwaltung der Finanzen. Aufwendungen werden für die pastoralen Ziele gemeinsam getragen. Um diesem auch in der Rechnungslegung gerecht zu werden, kann folgendes Modell angewendet werden:

Alle beteiligten Pfarreien zahlen in eine „Gemeinschaftskasse“ aus ihren Haushalten Mittel ein. Dabei ist es sinnvoll, nur für einige bestimmte Kostenarten (Buchhaltungskategorien) einen Schlüssel zu vereinbaren.

Beispiel: Für die Kategorie „52 Reisekosten“ vereinbaren 3 Pfarreien, die zu einem Gemeindeverbund gehören, die Einzahlung von 2.000, 3.000 und 1.000 Euro. Dieser Schlüssel wurde auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen für den Aufwand an Reisekosten und unter Berücksichtigung der Verhältnisse der drei Pfarreien gebildet.

Die Gemeinde, die die Verwaltung übernehmen soll und damit auch die Konten und Kassen zur Verfügung stellt, zahlt zunächst keinen Betrag. Die anderen überweisen den vereinbarten Betrag auf das Konto der verwaltenden Pfarrei. Dort werden alle Aufwendungen im Haushaltsjahr beglichen. Mit Legung der Kirchenrechnung werden die tatsächlichen Aufwendungen im gleichen Verhältnis aufgeteilt, wie die Einzahlungen vereinbart worden sind. Dabei kann es zur Rückzahlung von Resten oder auch zu Nachzahlungen zum Ausgleich kommen.

## **Anpassung des Kontenrahmens für die Übergangszeit bis zur Errichtung der neuen Pfarreien**

Eine Anpassung des Kontenrahmens ist für die Zeit bis zur Errichtung der neuen Pfarreien nicht notwendig. Aufwendungen, die über eine "Gemeinschaftskasse" verwaltet werden, werden in der Kategorie gebucht, zu der sie gehören, Rückzahlungen von Verrechnungsresten können dort saldiert gebucht werden.

## **Hinweise auf andere Themenbereiche:**

- **Arbeitsrecht**

Zur Arbeitnehmergestellung bzw. zur Verrechnung von Leistungen für andere Pfarreien müssen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Mitwirkung bei Arbeiten in anderen Pfarreien des Gemeindeverbun-



des ist eine Veränderung der Arbeitsfeldumschreibung der jeweiligen Mitarbeiter/innen erforderlich, die der Gegenzeichnung durch die Mitarbeiter/innen bedürfen.

- **Steuerrecht (Betriebe gewerblicher Art-BgA)**

Da gemeinsam handelnde Körperschaften steuerrechtlich zusammengefasst werden, müssen die Freigrenzen schon ab der Gründung des Gemeindeverbundes beachtet werden.

Zum Thema Umsatz- und Körperschaftssteuer erschien im November 2004 unter Nr. 195 bereits ein entsprechender Beitrag im Amtsblatt.

- **Vertretungs- und Bewirtschaftungsvollmachten**

Für die tägliche Praxis sollten die notwendigen Vollmachten seitens der einzelnen Kirchenvorstände erteilt werden, um z.B. die Pfarrsekretärin/Rendant mit den erforderlichen Kontovollmachten auszustatten.

Dabei sollte der Grundsatz gelten: So viele Vollmachten wie nötig, so wenige wie möglich.

# HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN



## Zur Bildung von Gemeindeverbänden

### **Warum gibt es die Übergangsregelung der Gemeindeverbände? Warum werden nicht gleich die neuen Pfarreien errichtet?**

Die Gemeinden können durch die Übergangsregelung allmählich in die neue Situation hineinwachsen und sie erproben.

### **Wird es nach 2010 eine weitere Vergrößerung der Gemeindeverbände geben, wenn es dann evtl. noch weniger Priester gibt als heute?**

Der Plan der Gemeindeverbände und späteren Pfarreien ist auf Grund von statistischen Prognosen und örtlichen Gegebenheiten bis zum Jahr 2020 angelegt worden. Es gilt, die weiteren Entwicklungen erst einmal in Ruhe abzuwarten und zu gegebener Zeit angemessene Entscheidungen zu treffen. Was danach kommt, ist derzeit noch außerhalb unserer Vorstellung und Verfügung.

### **Gibt es eine Übergangslösung für die Bildung des gemeinsamen Pfarrgemeinderats und Kirchenvorstands im Gemeindeverbund?**

Die Pfarrgemeinderäte der bisherigen Pfarreien bilden einen Gemeindeverbundsrat. Dieser nimmt sämtliche Aufgaben der beteiligten Pfarrgemeinderäte wahr und ersetzt deren bisherige Aufgaben. Da der Gemeindeverbund keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, kann die Verbundssitzung der Kirchenvorstände den Gemeindeverbund nicht juristisch vertreten. Dennoch tagen alle Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände in einer gemeinsamen Verbundssitzung. Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, setzen die Zustimmung der Verbundssitzung voraus. (Vgl. dazu auch die Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbunds, § 5 und § 6, oben S. 12 f.).

## **Wie werden die Vermögensverhältnisse der Gemeinden in der Übergangszeit geregelt?**

### **Wohin fließt das Vermögen der Gemeinden, wenn die neue Pfarrei errichtet worden ist?**

Das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg gilt weiterhin uneingeschränkt. In der Übergangszeit werden die gemeinsamen Angelegenheiten des Gemeindeverbands de jure als Angelegenheiten der Kirchengemeinde des Sitzes des Gemeindeverbandsleiters behandelt. (Vgl. § 6 der Vorlage für die Vereinbarung zur Bildung eines Gemeindeverbands, oben S. 13). Die künftigen Pfarreien werden in die Rechtsnachfolge der bisherigen Pfarreien eintreten. Dementsprechend gibt es nur noch das Vermögen der einen Pfarrei. Ggf. müssen spezielle Verfügungsregelungen zum Vermögen getroffen werden.

### **Was wird aus den Immobilien? Müssen Kirchen verkauft werden?**

Der Immobilienbestand im Bistum und die Anzahl von Kapellen und Kirchen sind insgesamt zu hoch. Wir werden auf Dauer nicht alle Gebäude halten können. Entscheidungen zur Reduzierung sind im Prozess des Zusammenwachsens mit den Verantwortlichen vor Ort zu klären. Über die Nutzung ist unter pastoralen, demographischen und finanziellen Gesichtspunkten nachzudenken. (Vgl. die Hinweise zur Bewertung und Nutzung von Immobilien, oben S. 24).

### **Wer macht im Gemeindeverbund die Verwaltung?**

Grundsätzlich ist es die Aufgabe des Gemeindeverbandsleiters, die Verwaltung zu organisieren bzw. zu delegieren. Welche Möglichkeiten es jeweils gibt, die Verwaltung möglichst effizient zu gestalten, kann sich vor Ort entscheiden; ggf. ist auch an die Übertragung von Einzelaufgaben an entsprechende Einrichtungen (z.B. eine zur Gemeinde gehörende soziale Einrichtung; Wirtschaftsprüfer etc.) zu denken.

### **Was wird aus den Dekanaten?**

Nach der Gründung der Gemeindeverbände wird die Reorganisation der Dekanate angegangen.

## Welchen Namen (Patrozinium) soll die neue Pfarrei bekommen? Den Namen einer der bisherigen Gemeinden oder einen neuen?

Dazu gibt es noch keine allgemein gültige Antwort. Zunächst einmal sind die Gemeinden des Gemeindeverbands selbst gefragt, miteinander nach Lösungen zu suchen.

## Was ist der Unterschied zwischen Gemeinde und Pfarrei?

Nach dem Kirchenrecht ist eine Pfarrei eine Gemeinschaft von Gläubigen, die von einem durch den Bischof ernannten Pfarrer geleitet wird. Da die Gemeinschaft von Gläubigen in den Pfarreien territorial strukturiert ist, kann eine Pfarrei auch als eine Gemeinschaft von G Gemeinde 5vaemeinwewir

e unFähigkeleinen ebrising.n S dndarfle unechgebige dndinandnr

**Inwieweile bgelgiba die ersc(eeen einen Gemeindim s Gemeindeverbuie)Tj 0 -1.3333**

s

|

tieren und sich gleichzeitig auf eine gemeinsame Zukunft als Verbund hin zu orientieren.

Unter Umständen ist eine Begleitung von außen – durch Gemeindeberater/innen – angezeigt, damit die verschiedenen Auffassungen Gehör finden und in ein gemeinsames Ganzes integriert werden können.

### **Sind die staatskirchenrechtlichen Auswirkungen bei der Bildung von Gemeindeverbänden berücksichtigt worden?**

Durch die Übergangslösung der Gemeindeverbände wird das Staatskirchenrecht nicht berührt, da der Gemeindeverbund keine eigene Rechtspersönlichkeit hat.

### **Wird die neue Pfarrei die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Pfarreien?**

Mit der Neuumschreibung und Errichtung nach der Übergangsphase der Gemeindeverbände wird die neue Pfarrei Rechtsnachfolgerin der bisherigen Pfarreien.

### **Bleibt das Ganze nicht zu oberflächlich und zu „technisch“?**

Die Veränderung der Strukturen und die juristischen Vereinbarungen sollen Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass die Gemeinden eines Lebensraumes unter den veränderten Gegebenheiten lebensfähig und lebendig sein können. Die Strukturveränderungen sind ein erster Schritt, der die Zusammenarbeit in den Gemeindeverbänden regelt.

Mit diesem notwendigen Schritt muss eine geistliche Erneuerung in den Gemeinden verbunden sein. Wenn in den künftigen Pfarreien nicht erkannt wird, dass die Umgestaltung ein spirituelles Geschehen ist, bleibe sie in der Tat zu oberflächlich.

Die Entwicklung einer Pastoralvereinbarung ist deshalb das Herzstück auf dem Weg zu neuen Pfarreien.

# Zur Pastoral in den Gemeindeverbänden



## **Wer wird sich um die kleineren Gemeinden kümmern, wenn es nicht mehr genügend Priester gibt?**

Es wird in Zukunft tatsächlich nicht mehr möglich sein, flächendeckend das ganze Bistum mit Priestern zu "versorgen". Manches wird deshalb nicht mehr so weitergeführt werden können, wie es bisher lief.

Andererseits kann etwas in Blick kommen, was in Zeiten flächendeckender Versorgung in Vergessenheit geraten war - dass es nämlich mancherorts durchaus Ressourcen gibt, die noch geweckt werden können: z.B. Ehrenamtliche als Ansprechpartner und Bezugspersonen vor Ort oder für den Besuchsdienst. Dennoch muss auch darüber nachgedacht werden, wie eine "Grundversorgung" vereinzelt lebender Christen oder kleinerer Gruppen gewährleistet werden kann. Die Solidarität besonders der größeren Gemeinden ist dabei in jedem Gemeindeverbund gefragt.

## **Wo wird der Gottesdienst künftig stattfinden? Müssen die Gläubigen aus einer kleinen Gemeinde jetzt immer an einen größeren Ort fahren?**

Die Frage nach den Gottesdiensten ist ein Bereich, der nicht zentral für alle organisiert und gelöst werden kann und soll. Es ist vielmehr die Aufgabe, innerhalb der Gemeindeverbände Lösungen zu finden, die für möglichst viele Beteiligte annehmbar sind und die von Gegenseitigkeit zeugen.

## **Wer kümmert sich um die Menschen, die nicht so mobil sind?**

Ähnlich wie bei der Frage nach den Gottesdiensten wird es auch an diesem sensiblen Punkt darum gehen, dass die Gemeinden des zukünftigen Gemeindeverbunds miteinander nach Lösungen suchen, wie möglichst viele Menschen am Leben der Gemeinde teilnehmen können. Darüber hinaus wird der Gemeindeverbundsleiter dafür Sorge zu tragen haben, dass es gottesdienstliche und andere Angebote für diejenigen gibt, die ortsgebunden sind. Es gilt, Bestehendes ist weiter zu entwickeln, ggf. Neues aufzubauen, z.B. durch den Einsatz von Diakonathelfern.

## Wie soll der Religionsunterricht organisiert werden?

Die Frage nach der künftigen Organisation des Religionsunterrichts ist eine der schwierigsten Fragen. Hier gibt es noch keine fertigen Antworten, höchstens Tendenzen: dass es in Zukunft nämlich nicht mehr einfach um die beiden Felder „gemeindlicher Religionsunterricht“ und/oder „schulischer Religionsunterricht“ gehen kann. Die Weitergabe des Glaubens an die kommende Generation wird stattdessen in eine noch ausführlicher zu konzipierende Familienpastoral eingebettet werden müssen, wenn sie nachhaltig sein soll.

## Wie kann Ökumene in größeren Territorien gelebt werden?

Eine lebendige Ökumene gehört zu einer lebendigen Pastoral. Bei der Gestaltung der ökumenischen Kontakte und Veranstaltungen wird es um eine stärkere Akzentuierung gehen müssen, da die Zahl der ökumenischen Ansprechpartner größer werden wird, wie zum Beispiel bei der Durchführung der ökumenischen Bibelwoche. Für ökumenisches Denken sollten Gemeindeglieder noch stärker sensibilisiert und Begegnungen vor Ort weiter entwickelt werden.

## Es gibt bei uns noch viele Vorbehalte gegen den Gemeindeverbund. Wie können die Menschen motiviert werden?

Die Umbrüche, in denen wir uns befinden, sind tief greifend und lösen Verunsicherung und Schmerz aus. Gerade Menschen, die in ihrer Gemeinde beheimatet sind und denen die Zukunft dieser Gemeinde ein Herzensanliegen ist, wehren sich oft gegen die Veränderungen, die ein Gemeindeverbund mit sich bringt und empfinden sie als Verlust.

Eine Motivierung wird deshalb nicht von heute auf morgen möglich sein – dazu bedarf es längerer Prozesse, in denen die Menschen allmählich in die neuen Gegebenheiten hineinwachsen können und Interesse aneinander finden. Dabei ist es wichtig, dass dies auf den verschiedensten Ebenen (Gremien der Mitverantwortung, Gemeindegruppen, Gemeindeversammlung etc.) und auf unterschiedliche Weise geschieht. Informationsabende, Arbeitssitzungen, Klausurtage etc. gehören genauso dazu wie die gemeinsame Gestaltung und Feier von Gottesdiensten und die vielen Möglichkeiten einer eher informellen Annäherung (durch feste, gemeinsame Projekte etc.). Es wird die Aufgabe der Gemeindeverbundslei-

ter sein, zusammen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen mutig und sensibel eine Balance zu finden zwischen dem Bestehenden, das weiterhin seine Berechtigung hat, und dem Neuen, das wachsen will – und die Menschen auf diesem Weg zu begleiten und mitzunehmen.

## Zur Rolle der Hauptamtlichen



### **Warum durfte in einem Gemeindeverbund ein Pfarrer vor Ort als Leiter bleiben – und ein anderer nicht?**

Zunächst einmal: es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es zu Versetzungen kommen wird. Wenn jetzt in einem Gemeindeverbund ein Pfarrer als Leiter eingesetzt wird, der schon vor Ort war, dann kann das vor allem zwei Gründe haben: entweder wurde dieser Pfarrer innerhalb der letzten Jahre bereits mit der Leitung einer der Pfarreien des künftigen Gemeindeverbunds beauftragt; oder er bleibt Leiter eines Verbunds, dessen Größe sich im Vergleich zum bisherigen pastoralen Verantwortungsbereich kaum verändern wird. In solchen Fällen wäre es in der Regel wenig sinnvoll, eine personelle Veränderung vorzunehmen. Ausnahmen gibt es da, wo persönliche Umstände zu berücksichtigen sind.

### **Was ist der Unterschied zwischen Gemeindeverbundsleiter und Kooperator?**

Der Gemeindeverbundsleiter ist der ernannte Pfarrer und Pfarradministrator für die Pfarreien im Gemeindeverbund. Damit leitet er die pastorale Gestaltung und die Organisation des gesamten Gemeindeverbunds.

Der Kooperator ist mitarbeitender Pfarrer im Gemeindeverbund.



## **Gibt es ein Mitspracherecht der Gemeinden bei der Besetzung der Leitung des Gemeindeverbunds?**

De facto geschieht die Besetzung der Leitung eines Gemeindeverbundes folgendermaßen: Gemeindeverbände, für die noch kein Leiter gefunden worden ist, werden ausgeschrieben, potentielle Leiter können sich dafür bewerben – und schließlich trifft der Bischof die Entscheidung. Wenn eine Gemeinde sich in dieser Angelegenheit an ihn wendet, so wird er sicher ein offenes Ohr dafür haben. Er behält sich jedoch die Entscheidung vor, die ja immer auch im Gesamtzusammenhang des Bistums getroffen werden muss.

## **Wie sollen die Pfarrer mit der Fülle der neuen Aufgaben umgehen? Werden sie nicht überfordert?**

Wenn die Pfarrer einfach in der bisher bewährten Weise weiter arbeiten würden, käme es tatsächlich zu einer Überforderung angesichts der Größe des Territoriums. Deshalb ist bei allen Beteiligten ein Prozess des Umdenkens erforderlich. Die Rollen der Gemeindeverbundsleiter und der Kooperatoren sind neu zu finden; ein neuer Leitungsstil muss eingeübt werden. Dafür wird es Qualifizierungen und Fortbildungen geben, die verpflichtend sind.

## **Welche Aufgaben kommen auf die anderen Hauptamtlichen zu (Diakone, Gemeindereferenten/innen, Kirchenmusiker)?**

Nicht nur die Priester sind aufgefordert, ihre neue Rolle zu entdecken. Das gilt für alle Hauptamtlichen. Es kann dabei zu neuen Aufgabenfeldern oder zu Spezialbeauftragungen kommen. Nähere Überlegungen stehen zur Zeit aber noch aus.



Herausgegeben vom  
Bischöflichen Ordinariat Magdeburg  
Max-Josef-Metzger-Str. 1  
39104 Magdeburg

Oktober 2005

